

**Schule am Ginkobaum**  
(Grundschule)

Springbornstraße 250 • 12487 Berlin  
Fon 030/6 36 33 17 • Fax 030/6 36 33 38  
[sekretariat@ginkobaum.schule.berlin.de](mailto:sekretariat@ginkobaum.schule.berlin.de)



**Anlage zum Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen gültig ab 14.03.2022**

## VORBEMERKUNG

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher.

Die verwendeten Farben entsprechen den in § 6 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung genannten Farben. Die Schulen haben gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Alle am Schulleben Beteiligten sorgen gemeinsam dafür, dass die im schuleigenen Hygieneplan festgelegten Maßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Der Hygieneplan wird laufend angepasst. Die aktuelle Version beruht auf dem Musterhygieneplan für die Berliner Schulen Teil A –Primarstufe Stand 09.03.2022.

## I. Maskenpflicht und Selbsttests

### 1. Maskenpflicht

- In allen Schulen gilt ganztägig die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Alltagsmasken sind nicht zulässig.
- Im ganzen Gebäude der Schule am Ginkobaum gilt somit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung.
- **Ausnahmen:**
- In der Zeit des Stoßlüftens in den Klassen- und Betreuungsräumen während Unterrichtszeit und Notbetreuung dürfen die Masken kurzfristig von den Kindern und dem Personal abgenommen werden.
- Eine Befreiung von der Maskenpflicht gilt grundsätzlich für Präsentationen, Tests, Klassenarbeiten und Prüfungen an allen Schularten. Ebenso kann die Maske abgelegt werden in Situationen, bei denen die Artikulation und Mimik für den Lernerfolg von Bedeutung ist (beispielsweise beim Vorlesen in der Grundschule).
- Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien können Kinder und Schulpersonal auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichten, der Mindestabstand von 1,5m ist dann einzuhalten.
- Eltern müssen, wie alle schulfremden Personen, auf dem ganzen Schulgelände, also auch auf dem Schul-/Horthof/Stillgarten und im Gebäude immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung immer verpflichtend.
- Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander ist einzuhalten und auch bei dienstlichen Versammlungen verpflichtend.

### 2. Testpflicht

- Bis auf Weiteres besteht die Testpflicht dreimal in der Woche.
- Tritt in einer Klasse im schulischen Kontext ein Verdachtsfall auf, wird diese Klasse an den fünf folgenden Schultagen täglich getestet.
- Schnelltests für Pädagogen/innen stehen zur Verfügung und können auch bei vollständiger Impfung freiwillig in Anspruch genommen werden.
- Weitere Informationen siehe S. 4.

## II. Aufenthalt im Schulgebäude

- Im Schulgebäude sollten sich grundsätzlich, außer den Schülerinnen und Schülern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Reinigungskräften, keine externen Personen aufhalten.
- Besuche von Eltern für Gespräche oder Anliegen im Sekretariat werden durch vorherige telefonische Anmeldung gesteuert und reduziert.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

**1. 3-G-Pflicht:**

- Die 3G-Pflicht gilt nicht im Rahmen des Abholens und Bringens von Kinder.
- Neben schulischen Veranstaltungen gilt sie für Elterngespräche und terminierte vor-Ort-Besuche sowie für Termine, die zwar nicht terminiert, aber insbesondere aufgrund ihrer Dauer mit Elterngesprächen vergleichbar. Ein Vorhalten des Testangebotes für Eltern außerhalb von Terminangeboten ist im Rahmen der Schulorganisation in der Regel nicht möglich.

**2. Bringen und Abholen:**

- Der Zugang zur Schule erfolgt zum Unterrichtsbeginn über den Haupteingang.
- Im Foyer warten Frühaufsichten, um die Kinder zu empfangen. Eltern können ihre Kinder nicht in das Schulgebäude begleiten.
- Kinder, die direkt nach dem Unterricht abgeholt werden, können von den Eltern im Eingangsfoyer empfangen werden.
- Die Abholung aus der Betreuung bis 16.00 Uhr erfolgt mit Maske ab sofort grundsätzlich über den Schulhof. Am besten finden die Eltern mit ihren Kindern eigenständige Lösungen (z. B. Verabredung einer Uhrzeit).
- Die Eltern sprechen auf dem Hof bitte Erzieher/innen an. Bei schlechtem Wetter werden die Kinder von den Eltern aus den Gruppenräumen abgeholt (maximal eine Person pro Kind / Zugang zum Schulgebäude über den Schulhof / Maskenpflicht beachten).
- Das Bringen und die Abholung zum/vom Früh- und Späthort erfolgt wie bisher über den Zugang des Seitenflügels.

**3. Terminabsprachen / Sekretariat**

- Termine im Sekretariat oder mit Pädagogen/innen müssen vorher telefonisch oder per Mail vereinbart werden.
- **Es betritt nicht mehr als eine Person den Sekretariatsraum.**
- Für schulfremde Personen, die zu Terminen in die Schule kommen muss eine Anwesenheitsdokumentation erfolgen (Eintrag in eine Liste im Sekretariat bzw. Vordruck). Die Daten werden nach drei Wochen vernichtet.

**4. Dienstbesprechungen, Konferenzen, Gremiensitzungen,**

- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist ebenfalls auf Einhaltung der Hygienevorgaben zu achten.
- Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass Sie getestet, geimpft oder genesen sind (3-G-Regelung).
- Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen.

**5. Elternversammlungen, Veranstaltungen**

- Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) mit den folgenden Vorgaben: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) sind unzulässig. Veranstaltungen mit bis zu 200 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) gem. § 6 und § 8 der 4. InfSchMV erfüllen und dies nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler entfällt die Nachweispflicht. Die Nachweispflicht entfällt auch für andere Personen, sofern diese an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen.
- Alle schulfremden Teilnehmenden müssen eine FFP2-Maske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll eingehalten werden. Deswegen kann bei Durchführung einer Elternversammlung im Klassenraum aktuell nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen, es muss durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.
- Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Zusammenkünfte.

**6. Schülerfahrten**

- Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

### III. Sport und Musikunterricht:

#### 1. Sportunterricht:

- Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt und soll bevorzugt im Freien durchgeführt werden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten. Bei Einsatz des Trennvorhanges können sich zwei Lerngruppen in der Halle aufhalten.
- Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Stoß- oder Querlüftung erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten, die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu belüften.

#### 2. Musikunterricht:

- Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.
- Instrumentales Musizieren ist auch in Innenräumen möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Hier ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.
- Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter.

### IV. Hygiene und Prävention im Schulgebäude

#### 1. Hygiene

- Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

#### 2. Abstand halten

- Ein beengungsarmes Bewegen und Aufhalten im Schulgebäude wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
- ⇒ Die Teilung der Wege mit Kennzeichnungen auf dem Fußboden.  
 ⇒ Aufgang über das rechte Treppenhaus, Abgang über das linke.

#### 3. Lüften

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.
- **In allen Klassenräumen befinden sich Luftreinigungsgeräte. Diese sind zu Beginn des Schultages in Betrieb zu nehmen und am Ende des Unterrichts bzw. der Betreuungszeit auszuschalten.**
- Zusätzlich wird mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.
- Über die Lautsprecheranlage der Schule wird zu den entsprechenden Zeiten ein Signalton zur Erinnerung abgespielt.

#### 4. Toiletten- / Waschräume

- In allen Sanitärräumen wird der Vorrat in den Flüssigseifenspendern und von Einmalhandtüchern sowie Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig durch eine Tagesreinigungskraft aufgefüllt.
- Die Zugangstüren zu den Waschräumen werden offengehalten, sodass die Klinken nicht benutzt werden müssen.
- In den Toilettenräumen achten die Kinder darauf, dass sich nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig in den Räumen aufhalten. Abstandsmarkierungen werden im Wartebereich angebracht.

### V. Erkrankungen / Erkrankungsanzeichen / Positive Schnelltestergebnisse

#### Krankheitssymptome und Rückkehr in die Schule

- Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben und einen Selbsttest durchführen.
- Weitere Informationen siehe S. 4.

## Positiver Schnelltest bzw. SARS-CoV-2-Erkrankungsfall

### 2. Umsetzung der neuen Teststrategie ab 07.02.2022

Fall	Was ist zu tun?
Schüler/in getestet sich in der Schule, Schnelltest ist positiv	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betroffene Kinder werden von den Eltern abgeholt und gehen in Isolation.</li> <li>2. Meldung durch die Schule an das Gesundheitsamt.</li> <li>3. Es erfolgt keine weitere Abklärung über einen PCR-Test oder einen zusätzlichen Schnelltest. Nur ein PCR-Test kann das Schnelltestergebnis der Schule aufheben, kein weiterer Schnelltest (z. B. in einem Testzentrum).</li> <li>4. Die Eltern des positiv getesteten Kindes erhalten den von den Gesundheitsämtern den Schulen zur Verfügung gestellten Vordruck zur Bestätigung des Testergebnisses.</li> <li>5. <b>Alle</b> Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe werden an fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (statt drei Mal wöchentlich) getestet und verbleiben in Präsenz, solange ihre Testergebnisse weiterhin negativ sind und keinerlei Symptome auftreten. Ein neuer positiver Fall in der Lerngruppe setzt erneut die tägliche Fünftage-Testung in Kraft. <b>→ Lehrkräfte: Bitte im Klassenbuch gut sichtbar vermerken</b></li> <li>6. Die Klassenleitung informiert die Elternvertreter/innen, dass es einen positiven Schnelltest in der Klasse gab.</li> <li>7. Das positiv getestete Kind geht in Isolierung und kann dann durch einen PCR-Test oder einen zertifizierten Schnelltest (diesen bitte möglichst im Testzentrum) nach 7 Tagen freigesetzt werden. Tag „0“ ist immer der Testtag. Am 8. Tag ist der Schulbesuch wieder möglich. Ansonsten dauert die Quarantäne 10 Tage.</li> <li>8. Vor der Rückkehr in die Klasse muss das Testergebnis im Sekretariat vorgelegt werden.</li> </ol>
Schüler/in getestet sich im häuslichen Bereich positiv	<p>⇒ Beachten Sie bitte, dass sich die „Test to stay-Strategie“ ausschließlich auf die im Rahmen der seriellen Testung in Schule auftretenden positiven Testergebnisse bezieht. Positive Testergebnisse, die im häuslichen Umfeld bekannt werden, werden hiervon nicht erfasst.</p> <p>⇒ Die Entscheidungsbefugnis liegt ausschließlich beim Gesundheitsamt, das von den Eltern kontaktiert werden muss.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Eltern informieren die Schule, das weitere Vorgehen wird abgestimmt.</li> <li>2. Die Eltern nehmen mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Unter Umständen ist es hilfreich, ein zertifiziertes Testergebnis aus einem Testzentrum vorlegen zu können.</li> <li>3. Das positiv getestete Kind geht in Isolierung (Entscheidung durch Gesundheitsamt) und kann in der Regel durch einen PCR-Test oder Schnelltest (diesen bitte möglichst im Testzentrum) nach 7 Tagen freigesetzt werden. Tag „0“ ist immer der Testtag. Am 8. Tag ist der Schulbesuch wieder möglich. Ansonsten dauert die Quarantäne 14 Tage.</li> </ol>
Kinder werden zu Kontakt-1 Personen im häuslichen Bereich	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die oben beschriebenen Regelungen betreffen ausschließlich schulische Kontakte, bei privaten Kontakten bzw. im persönlichen Bereich bleibt es bei den bisherigen Regelungen für K1-Personen.</li> <li>2. Dies bedeutet 10 Tage Quarantäne mit der Möglichkeit des Freitestens durch einen PCR-Test oder Schnelltest (diesen bitte möglichst im Testzentrum) am 5. Tag, ab 6. Tag ist dann der Schulbesuch wieder möglich. Für diese Quarantäne ist das Gesundheitsamt der Ansprechpartner, nicht die Schule!</li> </ol> <p>⇒ <u>Die Verantwortung tragen hierfür die Eltern selbst.</u></p>
Es werden keine Tests mit nach Hause gegeben!	

### 6. Verhaltensmaßnahmen mit allen besprechen, üben und kontrollieren

- Alle Beschäftigten, Kinder und Eltern werden regelmäßig über die Hygieneverordnung informiert und belehrt.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden regelmäßig den Gegebenheiten angepasst und kontrollieren.
- Die Schule hat eigene Informationsplakate erstellt, die im gesamten Schulhaus gut sichtbar angebracht werden.

Berlin, den 14.03.2022

N. Hahn (Schulleiter)